

Rahmenvertrag

über die Belieferung mit Getränken für die Patienten- und Mitarbeiterversorgung

zwischen

der **BG Klinikum Hamburg gGmbH**,

Bergedorfer Straße 10

21033 Hamburg, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Dr. Harald Müller

nachfolgend „**Auftraggeberin**“ genannt,

und

[.....]

nachfolgend „**Auftragnehmer**“ genannt,

Auftraggeberin und Auftragnehmer zusammen nachfolgend „**Parteien**“ genannt,

Präambel

Die BG Kliniken sind spezialisiert auf die Akutversorgung und Rehabilitation schwerverletzter und berufserkrankter Menschen. In neun Akutkliniken, einer Klinik für Berufskrankheiten, einer Reha-Klinik und mehreren ambulanten Einrichtungen versorgen sie mit mehr als 15.500 Beschäftigten über eine halbe Million Patientinnen und Patienten pro Jahr und begleiten diese bis zur Rückkehr in den Alltag. Die BG Kliniken gehören mit einem Jahresumsatz von über einer Milliarde Euro zu einer der größten Klinikgruppen Deutschlands.

Der Auftraggeber ist eine Tochtergesellschaft des Klinikverbundes und zählt zu den größten Traumazentren in Deutschland und bietet die medizinische Unfallversorgung und Rehabilitation von schwerstverletzten Patienten an. Qualifizierte Ärzte, Pfleger und Therapeuten stellen die bestmögliche Versorgung für Patienten sicher.

Die Parteien verfolgen das gemeinsame Ziel, eine qualitativ hochwertige Versorgung der Patienten sicherzustellen. Vor diesem Hintergrund schließen sie folgenden Rahmenvertrag:

§ 1 Leistungsgegenstand

- (1) Dieser Rahmenvertrag regelt die Beauftragung des Auftragnehmers mit der Belieferung der Auftraggeberin mit Getränken. Der geschätzte Umfang der Leistung ist dem Leistungsverzeichnis/Preisblatt und der Leistungsbeschreibung zu entnehmen.
- (2) Diese Vereinbarung besteht aus den folgenden Vertragsbestandteilen:
 - a) dieser Vertragsurkunde,
 - b) der Leistungsbeschreibung (Anlage 1)
 - c) Verpflichtungserklärung zur Tariftreue und Mindestentgelt (Anlage 2)
 - d) dem Leistungsverzeichnis/Preisblatt (Anlage 3)
 - e) dem Lageplan (Anlage 4)

Die vorgenannte Rangfolge entspricht der Rangfolge der Vertragsbestandteile.

§ 2 Verantwortliche Personen

Die Parteien benennen sich wechselseitig spätestens sieben Werktage nach Zuschlagserteilung einen Ansprechpartner sowie einen Stellvertreter als verantwortliche Personen für Angelegenheiten aus und in Zusammenhang mit diesem Vertrag. Ein Wechsel der verantwortlichen Personen während der Vertragslaufzeit ist der jeweils anderen Partei unverzüglich anzuzeigen.

§ 3 Rechte und Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer erbringt die Leistungen in eigener Verantwortung. Er verpflichtet sich, die zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Leistungserbringung notwendigen rechtlichen, technischen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen sowie die Handelsbräuche, die anerkannten Regeln der Technik, die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Bestimmungen zu beachten
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vertraglichen Aufgaben unter Beachtung der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) fachgerecht auszuführen und ausschließlich Personal einzusetzen, welches die jeweils erforderliche Qualifikation besitzt. Möchte der Auftragnehmer Nachunternehmer einsetzen, die im Vergabeverfahren noch nicht benannt wurden, hat er zeitnah vor dem beabsichtigten Einsatz die Zustimmung der Auftraggeberin einzuholen. Die Auftraggeberin kann Nachunternehmer bei Zweifeln an deren Eignung ablehnen.
- (3) Der Auftragnehmer erteilt der Auftraggeberin auf Verlangen Auskunft über den aktuellen Stand der jeweiligen Aufgabenerfüllung.

- (4) Der Auftragnehmer hat Packstoffe zurückzunehmen und auf seine Kosten zu beseitigen.
- (5) Sofern die Lieferung eines Artikels, der Gegenstand dieses Vertrages ist, während der Vertragslaufzeit für den Auftragnehmer objektiv unmöglich oder unzumutbar wird (z. B. weil er nicht mehr hergestellt wird oder aus anderen Gründen am Markt nicht mehr erhältlich ist), ist der Auftragnehmer verpflichtet, der Auftraggeberin gleichwertige Produkte anzubieten.

In diesem Fall übersendet er der Auftraggeberin alle erforderlichen Informationen über das Produkt, das er zukünftig als Ersatz liefern möchte. Er kann auch mehrere Ersatzprodukte zur Auswahl anbieten. Die Auftraggeberin teilt dem Auftragnehmer binnen angemessener Zeit mit, ob sie zukünftig mit einem Ersatzprodukt beliefert werden möchte. Sie wird ihre Zustimmung nur erteilen, wenn das Produkt nach Art, Qualität und Preis mit dem ursprünglichen Produkt vergleichbar ist. Stimmt sie der Belieferung mit dem Ersatzprodukt nicht zu, entfällt die Belieferung mit dem entsprechenden Produkt ersatzlos. Die Auftraggeberin ist in diesem Fall berechtigt, die Produkte von anderen Lieferanten zu beziehen.

- (6) Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin bei Lieferung zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs das volle uneingeschränkte Eigentum, frei von Rechten Dritter zu verschaffen.

§ 4 Laufzeit und Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt zum 01.10.2026 in Kraft und endet, ohne, dass es einer Kündigung bedarf, am 30.09.2030. Er hat eine Laufzeit von 48 Monaten.
- (2) Der Vertrag kann nach 24 Monaten gekündigt werden. Die Vertragskündigung muss durch schriftliche Erklärung an den Auftragnehmer spätestens 9 Monate vor Vertragsende zugehen.
- (3) Das Recht der Parteien zur Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein Recht zur außerordentlichen Kündigung steht der Auftraggeberin insbesondere zu, wenn innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten mindestens 5 Mal eine Lieferung von der Auftraggeberin berechtigterweise nicht abgenommen werden konnte oder der Auftragnehmer mit einer Lieferung in Verzug geraten ist.
- (4) Eine Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 5 Vergütung

- (1) Der Auftraggeber zahlt für die Leistungen des Auftragnehmers eine Vergütung nach der Anlage 3 (Leistungsverzeichnis/Preisblatt).
- (2) Die vereinbarten Preise sind Festpreise für die Vertragslaufzeit.

- (3) Die Preise enthalten auch die Kosten für Verpackung, Aufladen, Beförderung bis zur Verwendungsstelle, ggf. Transportversicherung und Abladen etc., sofern in der Leistungsbeschreibung nichts anderes angegeben ist. Sämtliche anfallenden Fracht-, Versand-, Verpackungs- oder Mautkosten sowie Pfand für Rollcontainer, Paletten oder Transportkisten sind im Preis enthalten.

§ 6 Rechnungslegung und Zahlung

- (1) Für jede Lieferung an die Auftraggeberin hat der Auftragnehmer eine Rechnung zu erstellen. Die Rechnungen sind als Monatsrechnungen zusammenzufassen und bis zum 5. Werktag des Folgemonats als Sammelrechnung an die Auftraggeberin zu richten.
- (2) Vollständige und prüffähige Rechnungen werden binnen 14 Werktagen bezahlt.
- (3) Der Pfandwert der abgerechneten Ware ist auf der Rechnung als Pfandwert separat auszuweisen. Gutschriften für Leergut sind auf der Rechnung separat und deutlich als solche gekennzeichnet aufzuführen. Pfandwert bzw. Leergutgutschrift sind im Gesamtrechnungswert zu verrechnen.
- (4) Gegenansprüche der Auftraggeberin wie Schadensersatz oder Vertragsstrafen sind in der Rechnung separat aufzuführen und vom Gesamtrechnungsbetrag in Abzug zu bringen.
- (4) Auf sonstigen Retourenbelegen und Gutschriften sind die Ursprungsbestellangaben der Auftraggeberin zu notieren. Diese Belege müssen im Folgemonat als Sammelbeleg bei der Auftraggeberin eingereicht werden.
- (5) In den Rechnungen sind neben Umfang und Wert die folgenden Angaben zu machen:
- o die Vertragsbezeichnung
 - o der Leistungsumfang und die Leistungsart
 - o der Abrechnungszeitraum
 - o die Lieferscheinnummer
 - o die Bestellnummer der Auftraggeberin
 - o den Lieferort
 - o die Artikelnummer, Artikelmenge und Artikelbezeichnung
 - o die Einzelpreise der Artikel
 - o die Gesamtrechnungssumme.
- (6) Der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt.
- (7) Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, wird die Differenz zwischen dem aktuellen Umsatzsteuerbetrag und dem bei Fristablauf maßgebenden Umsatzsteuerbetrag nicht erstattet.

- (8) Die Rechnungen werden ohne abweichende Vereinbarung in einfacher Ausfertigung auf den Auftraggeber ausgestellt und in elektronischer Form übermittelt. Sofern die Voraussetzungen der Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Bundes (E-Rechnungsverordnung - ERechV) erfüllt sind, ist die Übermittlung der Rechnung über die Leitweg ID des Auftraggebers nach den Vorschriften dieser Verordnung vorzunehmen. Die Leitweg ID wird zum Vertragsbeginn mitgeteilt. Im Übrigen erfolgt die Rechnungsstellung per E-Mail an:

Rechnungseingang@bgk-hamburg.de

- (9) Die Rechnung muss übersichtlich und aus der Sicht eines objektiven Dritten nachvollziehbar und nachprüfbar sein.
- (10) Sofern die in Abs. 1 vereinbarte Frist der Rechnungslegung nicht eingehalten wurde, müssen Forderungen zumindest im laufenden Geschäftsjahr -spätestens jedoch bis 20. Januar des Folgejahres abgeschlossen werden. Wird eine Rechnung zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, hat der Auftragnehmer der Auftraggeberin den hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
- (11) Bei Bietergemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für die Auftraggeberin an den für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigten Vertreter der Bietergemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Bietergemeinschaft.
- (12) Die Auftraggeberin zahlt bargeldlos auf das vom Auftragnehmer zu benennende Konto.

§ 7 Lieferverzug/Schadensersatz/Vertragsstrafe

- (1) Leistet der Auftragnehmer schuldhaft nicht, nicht vollständig, verspätet oder nicht in der vereinbarten Qualität, ist die Auftraggeberin berechtigt, ab Eintritt des Verzuges bzw. Ablehnung der Abnahme Ersatz zu beschaffen. Sofern hierfür Mehrkosten entstehen, hat der Auftragnehmer diese zu tragen. Er wird diese auf der nächsten Rechnung in Abzug bringen.
- (2) Für jeden schuldhaften Verzug bzw. jede berechtigterweise von der Auftraggeberin verweigerte Abnahme einer Lieferung (s. hierzu die Regelungen unter Punkt 4 der Leistungsbeschreibung, Anlage 1, vereinbaren die Parteien eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 Prozent der Nettoauftragssumme eines Vertragsjahres.
- (3) Die Vertragsstrafe wird insgesamt auf 5 Prozent der Nettoauftragssumme der maximalen Vertragslaufzeit (vier Jahre) begrenzt.

- (4) Für die Berechnung der Nettoauftragssummen gelten die im Leistungsverzeichnis/Preisblatt vereinbarten Preise sowie die dort angegebenen geschätzten Abrufmengen.
- (5) Eine für denselben Sachverhalt geltend gemachte Schadensersatzforderung der Auftraggeberin wird auf die Vertragsstrafe angerechnet.

§ 8 Haftung

- (1) Es gelten die gesetzlichen Haftungsregelungen.
- (2) Die Auftraggeberin und der Auftragnehmer verpflichten sich, die jeweils andere Partei von einer Inanspruchnahme Dritter freizustellen, wenn die Inanspruchnahme auf einem von der eigenen Partei gegenüber der anderen Partei zum Schadensersatz verpflichtenden Ereignis beruht.
- (3) Der Auftragnehmer hat eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen und aufrecht zu erhalten und der Auftraggeberin das Bestehen zu Vertragsbeginn und während der Vertragslaufzeit jährlich zum 01.10. nachzuweisen, die mindestens den folgenden Versicherungsumfang aufweist:
 - Sach-und Vermögensschäden 1.000.000,00 €
 - Personenschäden 5.000.000,00 €

§ 9 Weitergabe von Informationen

Der Auftragnehmer willigt in die Weitergabe von Informationen, Äußerungen oder Arbeitsergebnissen, die auf Grund dieses Vertrages durch ihn geäußert bzw. erstellt werden, an die Konzernunternehmen des Klinikverbundes der gesetzlichen Unfallversicherung ein.

§ 10 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Hamburg.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Der Auftragnehmer ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung berechtigt, das vorliegende Mandat für Werbezwecke oder in Referenzlisten zu verwenden.
- (2) Die Parteien sind sich bewusst, dass E-Mail-Nachrichten von Dritten gelesen, verändert, verfälscht werden, verloren gehen oder mit Viren befallen sein können. Ansprüche können hieraus nicht hergeleitet werden. Die Auftraggeberin hat das Recht, ein gemeinsames Verschlüsselungsverfahren einzurichten.

- (3) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist. Das Schriftformerfordernis gilt auch für Änderungen, Aufhebungen oder einen Verzicht auf die Einhaltung dieser Klausel.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so berührt dies die Gültigkeit der anderen Vertragsbestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll eine angemessene Regelung gelten, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages diesen Punkt bedacht hätten.

(Ort, Datum)

BG Klinikum Hamburg gGmbH

(Ort, Datum)

[.....]